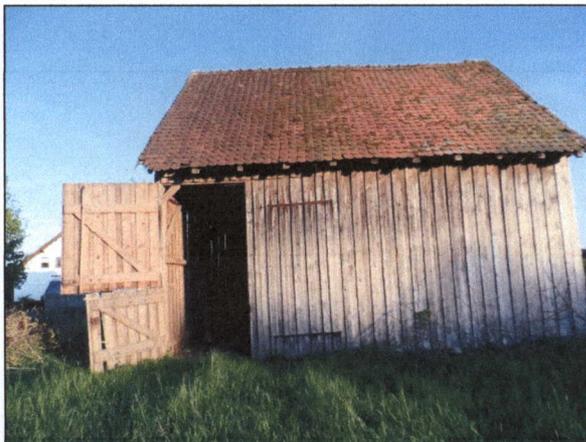


B-Plan „Oberfeld II“ in Alberweiler (Gde. Schemmerhofen):

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

12. Mai 2014



B-Plan „Oberfeld II“ in Alberweiler (Gde. Schemmerhofen):

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

12. Mai 2014

Auftraggeber: Gemeinde Schemmerhofen
Hauptstraße 25
88433 Schemmerhofen

Auftragnehmer: Büro für Landschaftsökologie Altheim
Vogelsangweg 22
88499 Altheim

Bearbeitung: Dipl.-Biologe Josef Grom
Dipl.-Biologin Tanja Irg, Schwendi (Fledermäuse)

Titelfotos: Tanja Irg

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schemmerhofen (Lkr. Biberach) plant am südwestlichen Ortsrand von Altheim ein ca. 2,28 ha großes Baugebiet (Abb. 1). Das Gebiet wird ackerbaulich genutzt. An der L 266 steht ein alter Schuppen, der von Grünland umgeben ist.

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz ist zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Bei einer Relevanzbegehung am 24. März 2014 wurde festgestellt, dass lediglich der Schuppen eine artenschutzrechtliche Relevanz aufweist. Deshalb wurde empfohlen, vor dem Abriss des Schuppens eine Fledermauskontrolle durchzuführen.

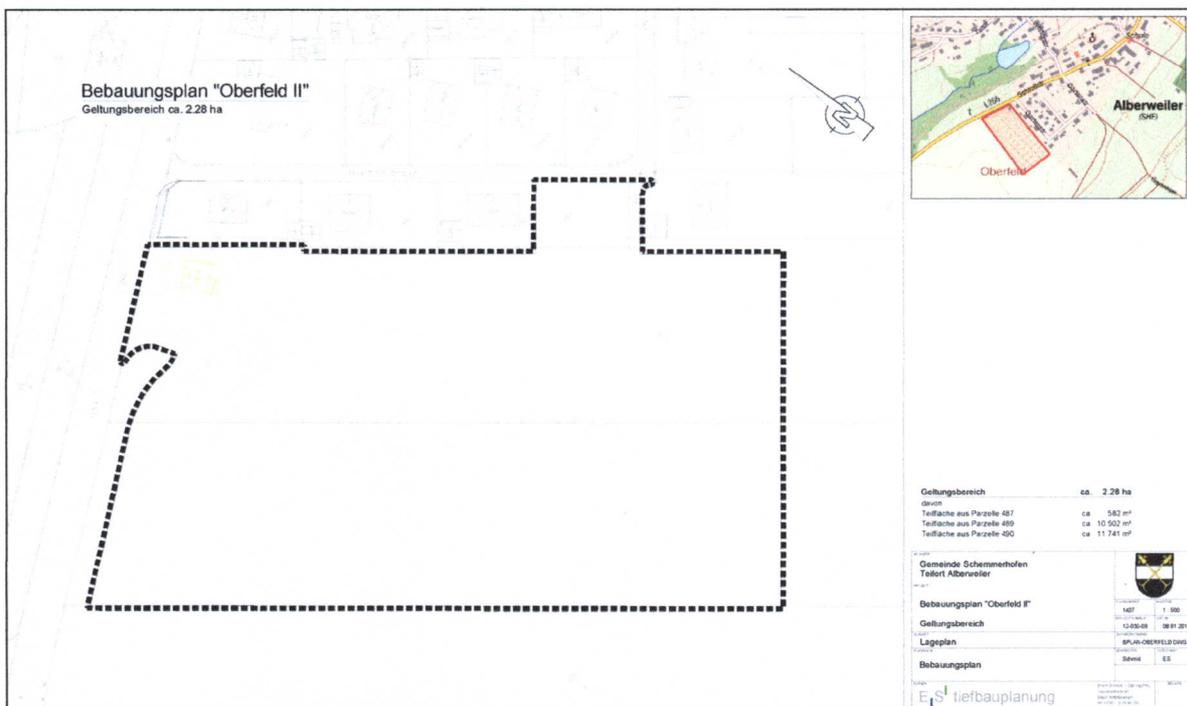


Abb. 1: Lageplan des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (ES tiefbauplanung)

2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-

zeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im bauplanungsrechtlichen Bereich sind für die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

3 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Gebäude weisen häufig hervorragende Strukturen auf, die als Quartiere für Fledermäuse dienen. Hier können sich bedeutende Quartiervorkommen entwickeln, die bei einem Abriss artenschutzrechtlich zu berücksichtigen sind. Deshalb wurde der Schuppen am 5.5.2014 tagsüber auf potenzielle sowie tatsächlich vorhandene Quartiermöglichkeiten untersucht. Unübersichtliche Bereiche im Inneren des Schuppens sowie Spalten im Außenbereich wurden mit einer Taschenlampe ausgeleuchtet. Potenzielle Fledermausquartiere an Gebäuden können sich in verschiedenen Spalten und Hohlräumen an Wänden, hinter Verschalungen, in Giebeln, in Zwischendecken und Dächern befinden. Zusätzlich wurde auf Spuren, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse schließen lassen, geachtet. Derartige Spuren sind Fledermauskot, Körperfettablagerungen, Uringeruch und Insektenreste an Fraßplätzen.

Ergebnis: Es wurde keine Nutzung des Schuppens durch Fledermäuse festgestellt.

Der Schuppen befindet sich in einem äußerst schlechten baulichen Zustand, es fehlen einige Dachplatten, die Türen stehen offen, im Inneren ist es zudem relativ hell. Da Fledermäuse zugluftfreie warme Dachräume bevorzugen, ist der Schuppen als Quartier nicht geeignet. Bei der visuellen Kontrolle konnten auch keine Fledermäuse oder deren Spuren festgestellt werden. Freihängende Arten wie Großes Mausohr (*Myotis myotis*) oder Langohren (*Plecotus spp.*) sind hier ausgeschlossen. Spalten bzw. Zwischenwände sind nicht vorhanden, so dass auch für spaltenbewohnende Arten kein Quartierpotenzial gegeben ist.

Weitere streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

4 Europäische Vogelarten

Durch das Vorhaben werden ca. 2,28 ha Offenlandlebensraum in Anspruch genommen. Davon ist potenziell auch die Feldlerche betroffen. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann aber aufgrund der geringen Größe und der Ortsrandlage des geplanten Baugebietes ausgeschlossen werden.

Der alte Schuppen weist unterm First kein Einflugloch für Schleiereule oder Turmfalke auf. Bei der Fledermauskontrolle wurden weder Gewölle, Federn noch andere Spuren gefunden, die auf gebäudebrütende Arten hinweisen. An der Außenfassade befinden sich jedoch 3 Vogelnistkästen, in denen Kohlmeise und Star brüten. Die Tötung oder Verletzung von einzelnen Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kann vermieden werden, wenn der Schuppen außerhalb der Vogelbrutzeit abgerissen wird bzw. die Vogelnistkästen außerhalb der Vogelbrutzeit umgehängt werden. Die Kästen sollten während der Erschließungsphase des Baugebietes in der Nähe aufgehängt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass Kohlmeise, Star und andere Kulturfolger im künftigen Baugebiet genügend Niststätten i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorfinden.

5 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die Verfasser gehen davon aus, dass das Vorhaben nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstößt, wenn die drei am Schuppen angebrachten Vogelnistkästen wie vorgeschlagen außerhalb der Vogelbrutzeit abgenommen und in der Nähe wieder aufgehängt werden.